

## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

LTB Leitungsbau GmbH Am Umspannwerk 26 15366 Neuenhagen Inselstraße 26 03046 Cottbus

Bearb.: Mirko Buggel Gesch-Z.: 27.1-1-267

Telefon: (0355) - 48640322 Fax: (0355) 48640 - 110 Internet: lbgr.brandenburg.de mirko.buggel@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. September 2021

110-kV-Freileitung HT1055 Einfachstich Sputendorf, Az. 27.2-1-267

UVP-Vorprüfung: Ihr Antrag vom 11.08.2021 im Auftrag der NOTUS energy Construc-tion GmbH & Co. KG mit Ergänzungen vom 17.09.2021

Sehr geehrte Frau Blankenbach,

entsprechend Ihrem Antrag habe ich eine Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt im UVP-Portal als Veröffentlichungsplattform für alle Informationen zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen der deutschen Bundes- und Landesbehörden.

Für die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht zu einem späteren Zeitpunkt an die NOTUS energy Construction GmbH & Co. KG, Parkstraße 1, 14469 Potsdam.

## <u>Hinweis</u>

Lt. Ihrem Anschreiben streben Sie eine Zulassung nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an. Dazu ist folgendes zu bemerken.

§ 43 Abs.1 Nr. 1 EnWG legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung bedürfen:

Gemäß § 43f Abs. 1 Satz 1 EnWG können unwesentliche Anderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden.

## Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7 IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47

Bankleitzahl: 300 500 00 BIC-Swift: WELADEDDXXX

## Seite 2

§ 43f Abs. 5 EnWG verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf § 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Dieses Gesetz definiert

- 1. "Änderung oder Erweiterung einer Leitung" als die Änderung oder den Ausbau einer Leitung einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll;
- 2. "Bestandstrasse" als die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hochoder Höchstspannungsleitung

Lt. Antrag handelt es sich um eine neue Leitung mit einer eigenen Leitungsnummer. Daher ist § 43f EnWG nicht anwendbar, da sich dieser auf unwesentliche Änderungen und Erweiterungen des bestehenden Netzes bezieht (s.o.).

§ 43b EnWG regelt, dass für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung die §§ 73 und 74 VwVfG gelten.

§ 74 Abs. 6 VwVfG eröffnet die Möglichkeit, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn

- 1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- 3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Der sog. Planverzicht des § 74 Abs. 7 VwVfG als Alternative kommt nicht infrage, da § 43f EnWG als Spezialnorm zu § 74 Abs. 7 VwVfG zu verstehen ist. In der Rechtsliteratur (Theobald/Kühling, Energierecht Quelle: Beck online) wird die Anwendung von § 74 Abs. 7 VwVfG im Bereich der energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung vollständig ausgeschlossen.

Ich bitte, das bei der Antragstellung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Buggel